

# **Raumnutzungskonzept Fachstelle Kinder- und Jugendanimation**

Räumlichkeiten der Fachstelle und Mandatsgemeinden mit Ausnahme des Jugendkulturlokals Werkk.

Januar 2017, Abteilung Kinder Jugend Familie

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Zielgruppen</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Nutzungsarten</b>	<b>5</b>
3.1	Einzelnutzung	5
3.2	Dauerhafte Nutzung	5
3.3	Eigennutzung	5
<b>4</b>	<b>Standards</b>	<b>6</b>
4.1	Preise (alle Angaben in CHF)	6
4.2	Auslastung	7
4.3	Nutzungsbedingungen	7
4.4	Übergabe / Rücknahme	8
4.5	Rechte/ Pflichten Nutzende	9
4.6	Kommunikation	10

# 1 Ausgangslage

Jugendliche benötigen für eine gesunde Entwicklung Räume in denen sie sich unter anderem aufhalten, sich mit Freunden treffen und Feste feiern können. Durch die aktive Nutzung wird die Identität mit diesen Räumlichkeiten gefördert, was wiederum Auswirkungen auf die Identität mit dem jeweiligen eigenen Lebensraum hat. Das Bedürfnis von Jugendlichen nach Räumen, welche sie in Eigenverantwortung nutzen und gegebenenfalls verwalten können, ist vorhanden.

Dies hat die Fachstelle Kinder- und Jugendanimation der Stadt Baden (FS KJA) erkannt und als Auftrag in Leistungsvereinbarungen mit Mandatsgemeinden, ihrem Rahmenkonzept sowie in den politischen Leitlinien zur Kinder- und Jugendförderung der Stadt Baden definiert.

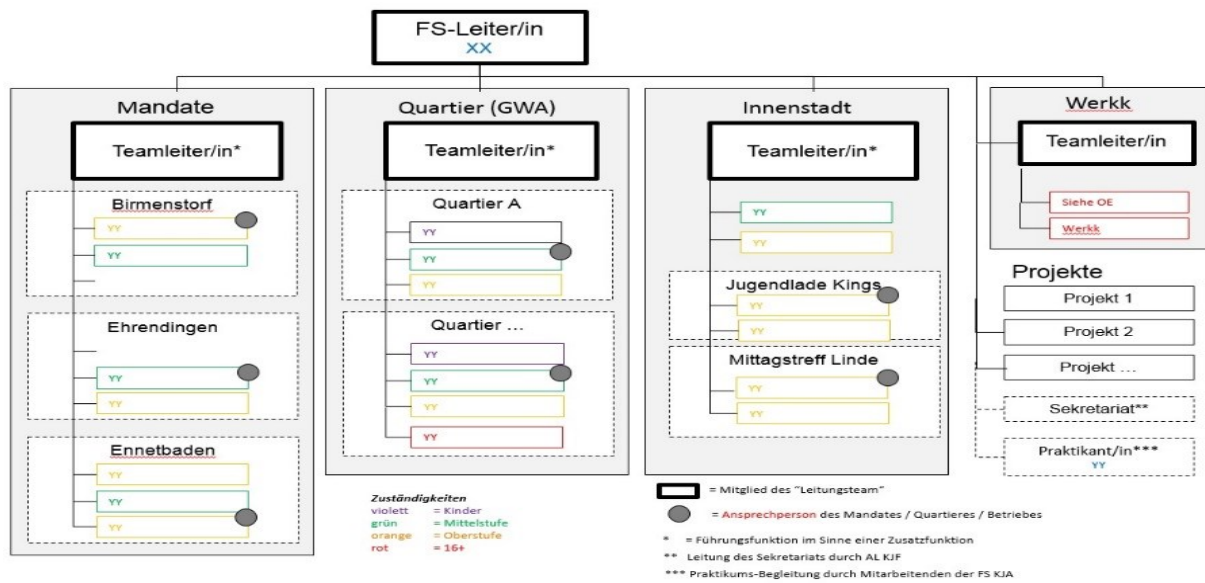
Die FS KJA initiiert und begleitet Projekte und Angebote von, mit und für Jugendliche im Alter zwischen 5 und 25 Jahren. Die Fachstelle arbeitet nach soziokulturellen Prinzipien anhand eines Kinder- und jugendpolitischen Leitbildes. Werte wie Niederschwelligkeit und Partizipation sind zentral und dienen dazu, Kinder und Jugendliche dabei zu unterstützen ihren Platz in der Gesellschaft einfacher zu finden. Ebenfalls führt die FS KJA Leistungen für Gemeinden, Vereine und Institutionen, wie beispielsweise die Kinder- und Jugendanimation der Gemeinden Birmenstorf, Ennetbaden und Ehrendingen durch.

Die FS KJA betreibt und verwaltet in den Quartieren von Baden und den Mandats-Gemeinden verschiedene Räumlichkeiten, die in unterschiedlichen Besitzverhältnissen sind (Privat, Abteilung Liegenschaften Stadt Baden, Gemeinde). Sie können auf unterschiedliche Weise genutzt werden. Jedes dieser Objekte verfügt über eigene Regeln, Nutzungsbedingungen und Ansprechpersonen.

Die Organisation und Koordination der jeweiligen Nutzungen und die administrativen Abläufe, sollen mit diesem Konzept zentral und einheitlich geregelt werden.

Das Konzept gilt für alle von der FS KJA betriebenen und verwalteten Räume mit Ausnahme des Jugendkulturlokals Werkk. Für die angeschlossenen Mandatsgemeinden und externen Auftraggeber ist dieses Konzept verbindlich.

# Organigramm Fachstelle Kinder- und Jugendanimation ab 2015



## 2 Zielgruppen

Grundsätzlich können alle Personen, welche in einer der Mandatsgemeinden oder der Stadt Baden wohnhaft sind oder dort die Schule besuchen, die Räumlichkeiten nutzen.

In Fokus stehen Raumnutzungen für Kinder und Jugendliche von 0 - 18 Jahren der Einwohnergemeinde oder des Quartiers, in dem sich der Raum befindet.

Im Weiteren werden Erwachsene der jeweiligen Einwohnergemeinde oder des Quartiers, sowie im Quartier bzw. in der Gemeinde ansässige Institutionen (Quartiervereine, Schulen, Kitas etc.) für eine jeweilige Raumnutzung berücksichtigt.

Sollten Räumlichkeiten nicht durch die FS KJA oder die obengenannten Gruppen genutzt werden, erhalten auch Einwohner der Stadt Baden und der anderen Mandatsgemeinden die Möglichkeit, die Räume im Rahmen des Konzepts zu nutzen.

In Ausnahmefällen können die Räumlichkeiten auch auswärtigen Personen zur Nutzung freigegeben werden, sofern sich dadurch ein Nutzen für die FS KJA ergibt.

## **3 Nutzungsarten**

Die drei Arten die Räume der FS KJA zu nutzen sind:

### **3.1 Einzelnutzung**

Unter einer Einzelnutzung werden Nutzungen verstanden, welche nicht regelmässig stattfinden, höchstens zweimal jährlich (Bsp. Partys, Kindergeburtstage, Generalversammlung des Quartiervereins, Sitzungen).

### **3.2 Dauerhafte Nutzung**

Nutzen Personen oder Institutionen einen Raum regelmässig, so gilt dies als dauerhafte Nutzung. Das Mietverhältnis beruht rechtlich auf der gleichen Grundlage wie Untermieten. Bei dauerhaften Nutzungen muss der Eigentümer der Liegenschaft zwingend darüber informiert werden. Die Art der dauerhaften Nutzung muss im Vertrag klar ersichtlich sein. Besondere Bestimmungen müssen ebenfalls dort festgehalten werden.

### **3.3 Eigennutzung**

Mit Eigennutzung ist die Nutzung durch Mitarbeitende der FS KJA oder die Betreiberteams gemeint. Dies gilt zum Beispiel für den wöchentlichen Treffbetrieb, sei dies selbstständig oder begleitet, sowie auch für aussergewöhnliche Anlässe wie Partys, Filmabende etc.

## 4 Standards

Hier werden die geltenden Standards für die Nutzung von Räumen beschrieben. Diese sind für alle genutzten Räume gültig und zwingend.

### 4.1 Preise (alle Angaben in CHF)

Art	Kosten Einzelnutzung	Kosten Dauernutzung	Depot
Veranstaltungen von Jugendlichen der Stadt Baden	CHF 50		CHF 100
Veranstaltungen von Jugendlichen <b>ausserhalb</b> der Stadt Baden	CHF 100		CHF 200
Veranstaltungen von Einwohnern oder Angestellten der Stadt Baden <b>(auch 18. Geburtstage)</b>	CHF 100		CHF 200
Veranstaltungen von Erwachsenen <b>ausserhalb</b> der Stadt Baden <b>(auch 18. Geburtstage)</b>	CHF 200		CHF 200
Veranstaltungen tagsüber (Apéros, Kindergeburtstage, Sitzungen etc.)	CHF 50		CHF 100
Veranstaltungen der Stadtverwaltung	CHF 100	CHF 20	-
Veranstaltungen extern organisiert, finanziert durch Stadtverwaltung	CHF 100	CHF 20	CHF 200
Externe Veranstaltungen mit direktem Nutzen für das Gemeinwesen	CHF 100	CHF 20	CHF 200
Veranstaltungen von Privaten die Ehrenamtlich durchgeführt und für die Nutzenden gratis sind.	CHF 50	CHF 10	CHF 200
Private, kommerzielle, nicht öffentliche Veranstaltungen	CHF 200	CHF 50	CHF 200
Abteilungsinterne Veranstaltungen	CHF 50	CHF 10	-
<p>Die Kosten für die Dauernutzung beziehen sich auf die <b>Miete eines Blockes</b>: Morgen 09.00 -13.00 Uhr / Mittag 13.00 – 17.00 Uhr / Abend 17.00 – 22.00 Uhr</p> <p>Als Dauernutzung gelten Nutzungen von mind. 15 Blöcken pro Jahr.</p> <p>Zusätzlich wird bei Dauermieten eine <b>Auftrags- und Reinigungspauschale</b> von jährlich CHF 250 verrechnet.</p> <p>Ergibt sich auf Grund der Veranstaltungen einen direkten Nutzen für die Fachstelle Kinder- und Jugendanimation (Kooperation, Erwähnung auf Flyer, Homepage, etc.) kann ein <b>Rabat von 20% - 80%</b> auf die Nutzungskosten gewährt werden. Davon ausgeschlossen ist die Auftrags- und Reinigungspauschale.</p>			
<p><b>Quartier- und Dorfvereine können die Räumlichkeiten für ihre Sitzungen und Anlässe gratis nutzen.</b></p>			

- Das Depot wird bei reibungslosem Ablauf vollumfänglich zurückerstattet. Ansonsten behält sich die FS KJA vor, das Depot nur anteilmässig zurückzuerstatten, um anfallende Kosten zu decken. Die Kompetenz dafür liegt bei den für die Raumrücknahme zuständigen Mitarbeitenden der FS KJA.
- Die Räumlichkeiten müssen selbständig gereinigt werden (inklusive der Küche, WCs und Böden). Für Unterstützung bei der Reinigung kann unter [www.jobs4teens.ch](http://www.jobs4teens.ch) ein Sackgeldjob aufgeschaltet werden. Die FS KJA betreut dieses Projekt ebenfalls und kann bei der Suche nach geeigneten Jugendlichen helfen.
- Sollte bei der Rücknahme der Raum nicht in ordnungsgemässen Zustand angetroffen werden, behält sich die FS KJA das Recht vor, die Räumlichkeiten durch ein Reinigungsinstitut reinigen zu lassen und die Kosten direkt auf den Nutzenden abzuwälzen.
- Alkoholausschank  
Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Jugendschutz. Dieser muss zwingend eingehalten werden ([www.suchtschweiz.ch/infos-und-fakten/alkohol/gesetze](http://www.suchtschweiz.ch/infos-und-fakten/alkohol/gesetze)).

#### 4.2 Auslastung

- Pro Raum finden maximal zwei Abendveranstaltungen (Partys, ohne Kindergeburtstage) im Monat statt. Ausgenommen sind Eigen- und Dauernutzungen.
- Mehr als zwei Veranstaltungen pro Raum an einem Wochenende sind nicht möglich.
- Zwei Veranstaltungen am gleichen Tag sind nicht möglich.
- Nutzende des Quartiers und der Mandatsgemeinden haben ein Vormietrecht. Sie werden bei Anfragen prioritär behandelt. Das heisst, alle Anfragen von externen Personen gelten bis einen Monat vor der Veranstaltung als provisorisch.
- Der Raum gilt erst dann als definitiv reserviert, wenn die FS KJA den vollständig unterschriebenen Vertrag zurückerhalten hat.
- Die FS KJA behält sich vor, Nutzungsverträge bei Verdacht auf Missachtung der Vereinbarung, kurzfristig zu kündigen.

#### 4.3 Nutzungsbedingungen

Miete	Die Räume werden grundsätzlich zwei Mal pro Monat vermietet. Der Raum kann nur für private Zwecke (Geburtstagsfest, Klassenfest etc.) gemietet werden. Kommerzielle, gewinnorientierte Anlässe und Geschäfte sind verboten.
Nachtruhe	Die Nachtruhe gilt ab 22 Uhr und ist strikte einzuhalten! Dies gilt für die Lautstärke der Musik im Raum, aber auch draussen muss z.B. beim Wegfahren von Mofas oder beim Nachhause gehen, die Nachtruhe eingehalten werden. Ab 21.30 Uhr sind alle Aussentüren und Fenster geschlossen zu halten. Die Mietdauer ist auf maximal 02:00 Uhr begrenzt. Das Übernachten im Raum ist strikte verboten.

Aufsicht	Bei Jugendlichen unter 18 Jahren haben die Eltern die Kontroll-, Aufsichts- und Haftpflicht. Zudem unterschreiben sie den Mietvertrag und sind bei der Raumübergabe anwesend.
Tabakkonsum	Für die Räume gilt ein generelles Rauchverbot. Für Raucher steht ein Aschenbecher im Aussenbereich zur Verfügung. Jugendlichen unter 16 Jahren ist es im und um die Räume verboten, Tabakwaren zu konsumieren.
Alkohol	Alkohol unter 16 Jahren ist verboten. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Thema Jugendschutz, genauere Infos finden Sie unter: <a href="http://www.suchtschweiz.ch/infos-und-fakten/alkohol/gesetze">www.suchtschweiz.ch/infos-und-fakten/alkohol/gesetze</a> .  Alkoholischen Getränke dürfen nur im vermieteten Raum konsumiert werden.  Wir möchten darauf hinweisen, dass nicht nur der Konsum, sondern auch der Kauf und die Weitergabe für Nicht-Konsumberechtigte strafbar sind. Die Regelung basiert auf den gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Alkoholkonsum von Minderjährigen (Alkoholgesetz (AIKG), Artikel 8, 24 und 26).  Veranstaltungen mit Alkoholausschank müssen im Vorfeld der FS KJA gemeldet werden.
Drogen	Das Konsumieren und Handeln mit illegalen Drogen ist verboten. (Betäubungsmittelgesetz (BetmG), Artikel 8, 19 und 19a-c)
Rassismus/Sexismus	Die Räume dürfen nicht für rassistische und sexistische Zwecke und physische sowie psychische Gewalt missbraucht werden.
Abfallentsorgung	Jede/r Nutzende ist für die ordnungsgemässe Entsorgung des Abfalls selber verantwortlich.
Reinigung	Bei Einzel- und Dauernutzungen müssen die Räume am nächsten Tag generell bis spätestens 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung gesäubert sein (vollständig). Es ist zu beachten, dass der Eingangsbereich sowie die Umgebung in sauberem Zustand hinterlassen werden muss. Für jeden Raum wird dafür ein Perimeter festgelegt der zum Raum gehört (siehe Anhang). <b>Es müssen zwingend Fotos des gereinigten Raumes und der Umgebung als Beweis gemacht werden.</b>
Schlüssel	Die Nutzenden erhalten für die vorgegebene Zeit einen Schlüssel. Die Nutzenden sind für den Schlüssel selber verantwortlich, bei Verlust werden allfällige Kosten vollständig in Rechnung gestellt. Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
Schäden	Bei Sach- und Personenschäden inkl. Diebstahl und Beschädigung von Eigentum im und um die Räume haftet der/die Nutzende. Gerichtsstand ist Baden.
Treffregeln	Die im jeweiligen Raum geltenden und gut sichtbar montierten Regeln müssen zwingend eingehalten werden. Für Aussen- und Innenräume auf einem Schul- und Gemeinde-Areal, ist die Hausordnung Bestandteil des Vertrags und muss eingehalten werden.

#### 4.4 Übergabe / Rücknahme

Die Raumübergabe / Rücknahme der jeweiligen Räumlichkeiten findet zu fest definierten Zeiten statt. Diese werden für jeden Raum von der für die Übergabe und Rücknahme zuständigen Person definiert.

Die Räumlichkeiten werden während den Ferien nur in Ausnahmefällen zur Nutzung freigegeben. Dies in Absprache mit den jeweiligen Raumverantwortlichen und nur in Anwesenheit eines Mitarbeitenden des jeweiligen Arbeitsbereiches.



#### **4.5 Rechte/ Pflichten Nutzende**

Die Nutzenden haben das Recht, den Raum im Rahmen des Konzepts der FS KJA und der vereinbarten Nutzungsbestimmungen zu nutzen. Sie sind für einen reibungslosen Ablauf und die Einhaltung der Regeln verantwortlich. Bei Zuwiderhandlung behält sich die FS KJA vor, rechtliche Schritte einzuleiten. Gerichtsstand ist Baden.

Die Nutzenden sind verpflichtet, bei allfälligen Problemen mit Nachbarn, der Polizei, Schule oder der Bevölkerung, die von der FS KJA zuständige Person umgehend zu informieren.

## **4.6 Kommunikation**

Die FS KJA betreibt eine offene Informationsstrategie, sämtliche Einzelnutzungen wie auch Eigennutzungen werden kommuniziert. Die/der Raumverantwortliche informiert via standardisiertem Mail die zuständigen Hauswarte und alle relevanten Personen bei KJF. Inhalt des Mails ist:

- Dauer der Veranstaltung
- Art der Veranstaltung
- Zuständige Kontaktperson der KJA bei besonderen Vorfällen.

Die Nutzenden erklären sich durch Unterzeichnung des Vertrags damit einverstanden, dass oben genannte Daten an die genannten Stellen weitergeleitet werden. Diese Daten werden nur im Notfall oder bei aussergewöhnlichen Situationen während der Vertragsdauer weiterverwendet.